



Kreis Segeberg
Die Landrätin

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Herrn
[REDACTED]

Verkehrsaufsicht
Waldemar-von-Mohl-Str. 2

Ihr Ansprechpartner:

Herr [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 04551/951 [REDACTED]

Telefax: 04551/951-400

E-Mail: [REDACTED]@kreis-segeberg.de

Az.: 36.00/Verkehrszeichen
(bitte stets angeben)

Datum: 29.10.2008

Radwegen Oersdorf - Winsen
Auskunft gem. Informationsfreiheitsgesetz
Ihre E-Mail v. 28.10.2008 u. 29.10.08
Meine E-Mail v. 29.10.2008

Sehr geehrter Herr Müller,

aufgrund Ihrer E-Mail v. 28.10.08 bitten Sie – gem. Informationsfreiheitsgesetz – um Über-
sendung des Vorgangs, welcher zur verkehrsrechtlichen Anordnung des kombinierten
Fuß- und Radweges zwischen den Gemeinden Oersdorf und Winsen geführt hat. Sie er-
klärten sich in einer weiteren E-Mail v. 29.10.08 zur Kostenübernahme bereit.

Vor diesem Hintergrund übersende ich Ihnen den Vorgang in Kopie, wobei ich aus Kos-
tengründen auf die Kopien der Verkehrszeichenpläne verzichtet habe.

Gem. der Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
sind für Kopien für die ersten 10 Seiten je 0,80 € und dann für jede Weitere 0,60 € zu ent-
richten. Der Arbeitsaufwand (Zeit) ist hier mit 48,-€ je Stunde zu berechnen. Der zeitl.
Aufwand wird hier mit einer ½ Stunde veranschlagt.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag von **35,60 €** umgehend, unter dem **Kassenzei-
chen 368326** an die Kreiskasse des Kreises Segeberg

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[REDACTED]

Krüger/IFGVZ 240 Oersdorf Winsen Müller.doc
Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0
Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Postbank Hamburg: 173 63-203, BLZ 200 100 20
Sparkasse Südholstein: 612, BLZ 230 510 30
Volksbank eG Neumünster: 522 540 00, BLZ 212 900 16



metropolregion hamburg



AMT KISDORF

DER AMTSVORSTEHER

Handwritten: 17.11.06
A0 26.11.07

Amt Kisdorf Winsener Str. 2 24568 Kattendorf

Kreis Segeberg
Der Landrat
Verkehrsaufsicht
Postfach 1322
23792 Bad Segeberg

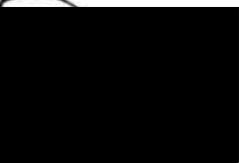
Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen II 1/sc	Sachbearbeiter/Durchwahl Herr [redacted] /04191-950 [redacted] [redacted]@amt-kisdorf.de Fax: 04191/9506-721	Tag 17.11.2006
-------------	-------------------	-------------------------	---	-------------------

**Neubau eines Geh- und Radweges am Gemeindeverbindungsweg Nr. 146 in den Gemeinden
Oersdorf und Winsen
hier: Beschilderungsplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen in 4-facher Ausfertigung den Markierungs- und Beschilderungsplan für das o. g. Vorhaben mit der Bitte um verkehrsrechtliche Anordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Vermittlung:
Telefon (04191) 95060
Telefax (04191) 950628
Mail: info@amt-kisdorf.de

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag von 8-12 Uhr
außerdem Donnerstag von 14-18 Uhr
gleitende Arbeitszeit

Konten der Amtskasse Kisdorf, 24568 Kattendorf:
Sparkasse Südholstein
(BLZ 230 510 30) Konto-Nr. 202 517
Postgiroamt Hamburg
(BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 142 89 209


Kreis Segeberg
Der Landrat

VfG
F

Verkehrsaufsicht
Waldemar-von-Mohl-Str. 2

Ihr Ansprechpartner:
Herr [REDACTED]

Zimmer: 15

Telefon: 04551/951-451

Telefax: 04551/951-400

E-Mail: [REDACTED]@kreis-segeberg.de

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Polizeidirektion Segeberg (2-fach)

Stabsbereich 1 – SB 1.3

23795 Bad Segeberg

Wegezweckverband

Am Wasserwerk 4

23795 Bad Segeberg

Az.: 36/Ha.

(bitte stets angeben)

egb am 28.11.06

Datum: 24.11.2006

AnhVZ 240 GIK 146 Winsen Oersdorf

nachrichtlich:

3) An den Amtsvorsteher des
Amtes Kisdorf

Oersdorfer Str., Winsener Str. (beides GIK 147) – Gemeinden Winsen/Oersdorf

Antrag auf Anordnung des beiliegenden Verkehrszeichenplans anlässlich eines Radwegeneubaus

Schreiben des Amtes Kisdorf v. 17.11.2006

Anlage: 1 Vorgang

Als Anlage übersende ich Ihnen den genannten Vorgang mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung.

Polizei:

- Muss im vorliegenden Fall die Radwegbenutzungspflicht durch Anordnung der Vz zwingend (§ 45 Abs. 9) vorgeschrieben werden?
- Sind im Bereich des GIK 146 Unfälle oder Verkehrsgefährdungen, speziell mit Radfahrern, bekannt?

WZV/Polizei

- Werden gegen die übrigen Verkehrszeichen Einwände erhoben?

Im Auftrage

[REDACTED] (4) WVL

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0

Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

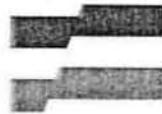
Postbank Hamburg: 173 63-203, BLZ 200 100 20

Sparkasse Südholstein: 612, BLZ 230 510 30

Volksbank eG Neumünster: 522 540 00, BLZ 212 900 16



metropolregion hamburg



Polizeidirektion Bad Segeberg | Dorfstraße 16-18 | 23795 Bad Segeberg

Stabsbereich 1 – Sachbereich 1.3
badsegeberg.pd@polizei.landsh.de

An
den Kreis Segeberg
- Verkehrsaufsicht -
Hamburger Straße
23795 Bad Segeberg

Ihr Zeichen: 36/Ha.
Ihre Nachricht vom: 03.11.2006
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom: 2006-12-07

[@polizei.landsh.de](mailto:polizei.landsh.de)
Telefon: 04551 884-
Telefax: 04551 884-2139

**Oersdorfer Straße, Winsener Straße (beides GIK 147) – Gemeinden Winsen /Oersdorf
Antrag auf Anordnung des beiliegenden Verkehrszeichenplans anlässlich eines Rad-
wegeneubaus
Schreiben des Amtes Kisdorf v. 17.11.2006**

Stellungnahme der Polizei

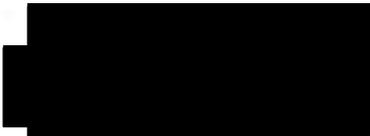
Die Stellungnahme der Polizeistation Henstedt-Ulzburg vom 06.12.2006 wird Ihnen in der Anlage zur Kenntnisnahme übersandt.

Nach § 45 IX StVO darf eine Radwegebenutzungspflicht nur angeordnet werden, wenn eine gegenüber dem Normalmaß erheblich gesteigerte Gefahr für Radfahrer bzw. für andere Verkehrsteilnehmer vorliegt, die nicht nur den Bau eines Radweges, sondern darüber hinaus auch die Verpflichtung zur Benutzung desselben notwendig macht. Quelle (Hans-Georg Giese) Mit der Erstellung des Radwegeneubaus wurde ein wesentlicher Teil zur Sicherung von Radfahrern vorgenommen. Es wäre dem Sicherungsgedanken kontraproduktiv, wenn dem Radfahrer keine Benutzungspflicht auferlegt werden würde.

Für die Jahre 2005 und 2006 (Stand 30.11.2006) sind in der zur Betrachtung vorliegenden Straße keine Verkehrsunfälle registriert worden.

Gegen die übrige Verkehrsbeschilderung werden keine weiteren Einwände erhoben.

i.A



Polizei-Zentralstation Henstedt-Ulzburg
Maurepasstraße 26
24558 Henstedt-Ulzburg

Datum 06.12.2006
Telefon 04193-9913-0
Fax 04193-9913-19
Sachbearbeiter/in
Ersteller/in [REDACTED], PK
Vorgangsnummer
Sammelvorgangs-Nr.

Stellungnahme

-Neubau eines Geh- und Radweges

Sachverhalt:

Aus Sicht der hiesigen Dienststelle sollte die Radwegbenutzungspflicht durch Anordnung der Vz zwingend vorgeschrieben werden.

Unfälle bzw. Verkehrsgefährdungen mit Radfahrern sind in diesem Bereich hier nicht bekannt.

Gegen die übrigen VZ bestehen seitens der Dienststelle keinerlei Einwände.

[REDACTED]
[REDACTED], PK
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@wzv.de

Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2006 14:42

An: Hansen, Lars

Betreff: Oersdorfer Str Winsener Str Kreis Segeberg vom 24 11 2006 Az 36 Ha

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

unsere Antwort auf Ihre Frage: Werden gegen die übrigen Verkehrszeichen Einwände erhoben? Wir beantworten das mit Nein und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[REDACTED]
Kommunale Dienstleistung

Wege-Zweckverband
der Gemeinden des Kreises Segeberg
Am Wasserwerk 4 - 23795 Bad Segeberg
Tel. : 04551/909-[REDACTED]
Fax : 04551/909-149
Email: Henning.Gueth@wzv.de
Internet: www.wzv.de

—
Diese Mail wurde von Dataport maschinell
auf Viren und gefährliche Inhalte untersucht.


Kreis Segeberg
Der Landrat

ufg

Verkehrsaufsicht
Waldemar-von-Mohl-Str. 2

Ihr Ansprechpartner:

Herr [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 04551/951 [REDACTED]

Telefax: 04551/951-400

E-Mail: [REDACTED]@kreis-segeberg.de

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

1)
An den Amtsvorsteher des
Amtes Kisdorf
Winsener Str. 2
24568 Kattendorf

Az.: 3610/Ha.

(bitte stets angeben)

Datum: 05.01.07

Nachrichtlich:

2)
Polizeidirektion Segeberg
Stabsbereich 1 – SB 1.3
23795 Bad Segeberg

Oersdorfer Str., Winsener Str. (beides GIK 147) – Gemeinden Winsen/Oersdorf
Antrag auf Anordnung des Verkehrszeichen (Vz) 240 (gemeinsamer Fuß- und Rad-
weg)StVO

Ihr Schreiben v. 17.11.2006

Mit o.a. Schreiben hatten Sie anlässlich eines Radwegneubaus die verkehrsrechtliche Anordnung des Vz 240 (StVO beantragt.

Gem. § 45 (9) StVO sind Vz nur dort aufzustellen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Der Polizei sind jedoch in den Jahren 2005 und 2006 keine Unfälle im o.g. Bereich bekannt geworden, so dass die zwingende Notwendigkeit der Beschilderung nicht gegeben ist.

Auch vor dem Hintergrund diverser Urteile zur Radwegebenutzungspflicht ist insofern die von Ihnen beantragte verkehrsrechtliche Anordnung des Vz 240 StVO nicht möglich.

In diesem Zusammenhang entfällt dann auch die verkehrsrechtliche Anordnung der zusätzlich beantragten Vz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

3) z. A. 17.

F:\3\36\Verkehrsordnung\Hansen\WORD\Krüger\Verkehrszeichen\Ablehnungen\VZ 240 GIK 146 Winsen Oersdorf.doc
Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0

Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Postbank Hamburg: 173 63-203, BLZ 200 100 20

Sparkasse Südholstein: 612, BLZ 230 510 30

Volksbank eG Neumünster: 522 540 00, BLZ 212 900 16



metropolregion hamburg

An den
Landrat des Kreises Segeberg
Abt. Verkehrsordnung, OWI
- Straßenverkehrsbehörde -
Postfach 13 22
23792 Bad Segeberg

DATUM
3. August 2007

Benutzungspflicht des Radwegs zwischen Oersdorf und Winsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor kurzem wurde zwischen Oersdorf und Winsen ein neuer Radweg eingeweiht.

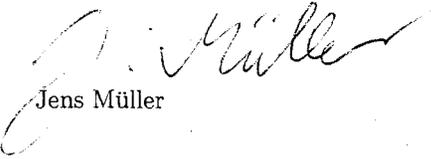
Dieser Weg ist durch Zeichen 240 und Zusatzzeichen 1022-11 (Mofas frei) als für Radfahrer benutzungspflichtig gekennzeichnet.

Zeichen 240 darf als Verkehrsbeschränkung nach § 45 Abs. 9 StVO nur angeordnet werden, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist und aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Gefährdung der in den vorhergehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Diese Feststellungen sind einzelfallbezogen zu ermitteln, allgemeine Erwägungen reichen nicht aus.

Ich beantrage hiermit gemäß dem schleswig-holsteinischen Informationsfreiheitsgesetz eine Abschrift des Verwaltungsvorgangs, der zur Anordnung der Benutzungspflicht führte.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Müller


Kreis Segeberg
Der Landrat

Vfs

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Herrn
Jens Müller
Gottesauer Str. 19
76131 Karlsruhe

Verkehrsaufsicht
Waldemar-von-Mohl-Str. 2

Ihr Ansprechpartner:

Herr [REDACTED]

Zimmer: 15

Telefon: 04551/951 [REDACTED]

Telefax: 04551/951-400

E-Mail: [REDACTED]@kreis-segeberg.de

Az.: 3610/Ha.

(bitte stets angeben)

Datum: 15.08.2007

Benutzungspflicht des Radwegs zwischen Oersdorf und Winsen
Ihr Schreiben v. 03.08.2007

Sehr geehrter Herr Müller,

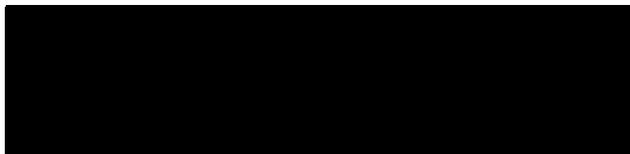
in Ihrem Schreiben v. 03.08.2007 bitten Sie um Akteneinsicht hinsichtlich der Beschilderung des o.g. Weges als kombiniertem Geh- und Radweg, da eine solche Beschilderung die Benutzungspflicht desselben nach sich zieht und diese gem. § 45 (9) StVO nur in Ausnahmefällen (besondere Gefahrenlage) zulässig ist.

Eine Durchsicht des Vorgangs hat ergeben, dass für die aufgestellte Beschilderung tatsächlich keine verkehrsrechtliche Anordnung besteht. Eine Nachfrage beim zuständigen Straßenbaulastträger ergab, dass dieser nicht nachvollziehen konnte wie es zur Aufstellung der Beschilderung gekommen ist. Es wurde vereinbart, dass die Beschilderung entfernt wird.

Vor diesem Hintergrund ist die von Ihnen beantragte Akteneinsicht m.E. nicht mehr notwendig zumal diese auch kostenpflichtig wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



2) F.d.A.

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0

Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Postbank Hamburg: 173 63-203, BLZ 200 100 20

Sparkasse Südholstein: 612, BLZ 230 510 30

Volksbank eG Neumünster: 522 540 00, BLZ 212 900 16



metropolregion hamburg

Telefonat mit Herrn [REDACTED], Gem. Kisdorf:

Herr [REDACTED] wurde aufgrund des Schreibens des Herrn Müller gefragt, weshalb an dem Geh- und Radweg zwischen den Gemeinden Oersdorf und Winsen die Vz 240 und ZZ Mofa frei aufgestellt sind, obwohl dies durch die Verkehrsaufsicht nicht angeordnet (bzw. untersagt) wurde.

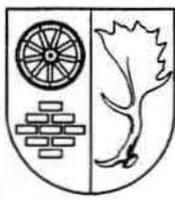
Herr [REDACTED] teilte mit, dass dies wohl versehentlich geschehen sei. Er fragte nach, weshalb eine Beschilderung denn nicht möglich sei, da es sich hier um einen Schulweg handeln würde. Ich verwies auf diverse Urteile, wonach ein Radweg nur dann ausgewiesen werden dürfe, wenn eine konkrete Gefahrenlage bestünde.

Ich informierte Herrn [REDACTED] darüber, dass der Weg jedoch ohne Beschilderung als „Angebotsweg“ bestehen bleibt und dem Radfahrer dann freigestellt ist, ob er den Weg benutzt oder lieber auf der Straße fährt.

Vor diesem Hintergrund wollte Herr [REDACTED] die Bürgermeister Oersdorf und Winsen informieren und dann die Vz abbauen lassen.

Es wurde vereinbart, dass eine kurze Mitteilung über den Abbau der VZ hergegeben wird.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes, positioned in the upper right quadrant of the page.

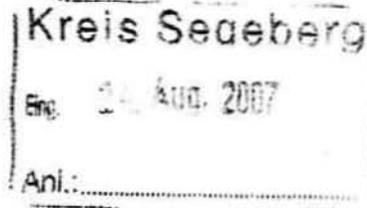


AMT KISDORF

DER AMTSVORSTEHER

Amt Kisdorf Winsener Str. 2 24568 Kattendorf

Kreis Segeberg
Der Landrat
- Verkehrsaufsicht -
Postfach 1322
23792 Bad Segeberg



Ihr Zeichen
3610/Ha.

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
II 1/sc

Sachbearbeiter/Durchwahl
Herr [REDACTED]/04191-950[REDACTED]
[REDACTED]@amt-kisdorf.de
Fax: 04191/9506-721

Tag
23.08.2007

**Oersdorfer Straße, Winsener Straße (GIK 146) – Gemeinden Winsen / Oersdorf
hier: Verkehrszeichen 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Telefonates zwischen dem Unterzeichner und Herrn Hansen sind die angebrachten Verkehrszeichen 240 wieder entfernt worden. Dies geschieht allerdings ausschließlich aufgrund Ihres Hinweises auf die nichtgegebene zwingende Notwendigkeit der Beschilderung und die vor diesem Hintergrund ergangenen diversen Urteilen zur Radwegebenutzungspflicht.

Für die Gemeinden Winsen und Oersdorf möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass aus ihrer Sicht eine Beschilderung dringend erforderlich ist, da der Radweg der Schulwegsicherung für die Oersdorfer und Winsener Kinder und Jugendlichen dient, die in Kaltenkirchen zur Schule gehen. Weiterhin wird der Gemeindeverbindungsweg von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren, was immer wieder zu Gefährdungssituationen führt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Vermittlung
Telefon (04191) 95060
Telefax (04191) 950628
Mail: info@amt-kisdorf.de

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag von 8-12 Uhr
außerdem Donnerstag von 14-18 Uhr
gleitende Arbeitszeit

Konten der Amtskasse Kisdorf, 24568 Kattendorf:
Sparkasse Südholstein
(BLZ 230 510 30) Konto-Nr. 202 517
Postgroat Hamburg
(BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 142 89 209



AMT KISDORF

DER AMTSVORSTEHER

Amt Kisdorf Winsener Str. 2 24568 Kattendorf

Kreis Segeberg
Der Landrat
Verkehrsaufsicht
Postfach 1322
23792 Bad Segeberg

Kreis Segeberg
Empf. 23.10.2007
Anl.:

Ihr Zeichen
3610/Ha.

Ihr Schreiben vom
05.01.2007

Mein Zeichen
II 1/sc

Sachbearbeiter/Durchwahl
Herr [REDACTED] /04191-9 [REDACTED]
[REDACTED]@amt-kisdorf.de
Fax: 04191/9506-721

Tag
23.10.2007

Oersdorfer Straße, Winsener Straße (GIK Nr. 146 – Gemeinden Winsen / Oersdorf) hier: Anordnung des Verkehrszeichens 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 23.08.2007 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass die anlässlich des Radwegebauaus angebrachten Verkehrszeichen 240 wieder entfernt worden sind.

Die Gemeinden Winsen und Oersdorf beantragen mit diesem Schreiben nochmals die verkehrsrechtliche Anordnung des Verkehrszeichens 240 für den neu hergestellten Fuß- und Radweg am GIK Nr. 146 Winsen / Oersdorf.

Der Neubau des Radweges ist durch das Land Schleswig-Holstein gefördert worden aus Mitteln des GVFG. Der Ansatz für eine Förderung war die Notwendigkeit zur Schaffung einer sicheren Wegeanbindung für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer an das Mittelzentrum Kaltenkirchen mit den dortigen schulischen Einrichtungen, dem Bahnhof und den Einkaufszentren.

Der Gemeinde Verbindungsweg weist eine Breite von 5,50 m aus, die Fahrzeuge können den Weg mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h befahren. Sofern für die Radfahrer keine Radwegbenutzungspflicht durch Anordnung des Verkehrszeichens 240 gegeben ist, sind ständige Gefährdungssituationen für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer vorhanden. Es ist festzustellen, dass die Pkw's auf dem Gemeinde Verbindungsweg mindestens eine Geschwindigkeit von 100 km/h fahren, weiterhin wird dieser Weg von schwerem und breitem landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Gerät befahren.

Der Gemeinde Verbindungsweg ist außerdem Schulweg für Winsener und Oersdorfer Kinder, die Kaltenkirchener Schulen besuchen. Nur die Radwegbenutzungspflicht verhindert, dass weiterhin keine Unfälle unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eintreten.

.../2

Vermittlung:
Telefon (04191) 95060
Telefax (04191) 950628
Mail: info@amt-kisdorf.de

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag von 8-12 Uhr
außerdem Donnerstag von 14-18 Uhr
gleitende Arbeitszeit

Konten der Amtskasse Kisdorf, 24568 Kattendorf:
Sparkasse Südholstein Postgiroamt Hamburg
(BLZ 230 510 30) Konto-Nr. 202 517 (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 142 89 209

Das Argument, dass der Polizei in den Jahren 2005 und 2006 keine Unfälle i. o. Bereich bekannt geworden sind, ist aus der Sicht der Gemeinden Winsen und Oersdorf nicht stichhaltig. Schon latent vorhandene Gefährdungssituationen müssen aus Sicht der Gemeinden Winsen und Oersdorf ausreichen, um eine Radwegebenutzungspflicht und damit die verkehrsrechtliche Anordnung des Verkehrszeichens 240 zu ermöglichen.

Im Übrigen weisen die Gemeinden Winsen und Oersdorf auf den neu hergestellten Radweg an der L 79 zwischen Oersdorf und Struvenhütten hin, an dem scheinbar ohne Probleme eine Radwegebenutzungspflicht mit dem Verkehrszeichen 240 angeordnet wurde.

Die Gemeinden Winsen und Oersdorf bitten nochmals, Ihre Entscheidung zur Ablehnung des seinerzeitigen Antrages zu überdenken und stellen den Antrag, nunmehr das Verkehrszeichen 240 anzupordnen.

Mit freundlichen Grüßen

In Auftrag





Kreis Segeberg
Der Landrat

Verkehrsaufsicht
Waldemar-von-Mohl-Str. 2

Ihr Ansprechpartner:

Herr [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 04551/951 [REDACTED]

Telefax: 04551/951-400

E-Mail: [REDACTED]@kreis-segeberg.de

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

An das Amt Kisdorf
Herrn Struck
Winsener Str. 2
24568 Kattendorf

Az.: 3610/Ha.

(bitte stets angeben)

ab am 05.11.07
Datum: 02.11.2007

Oersdorfer Str., Winsener Str. (GIK 146) – Gemeinden Winsen/Oersdorf
Anordnung der Verkehrszeichen (Vz) 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) StVO
Ihr Schreiben v. 23.10.2007

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in Ihrem Schreiben v. 23.10.2007 beantragen Sie erneut die verkehrsrechtliche Anordnung des Vz 240 StVO für den GIK 146. Sie begründen dies in der Hauptsache mit der latenten Gefährdung der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer, die diesen Weg befahren. Hierzu ist zunächst auszuführen, dass durch die fehlende Beschilderung ein Benutzen des Weges mit dem Rad keinesfalls untersagt wird. Es handelt sich vielmehr um einen so genannten „anderen Radweg“ (§ 2 Abs. 4 StVO und VwV dazu), der von Radfahrern benutzt werden kann, aber nicht benutzt werden muss.

Auf der letzten Dienstleiterbesprechung des Landes wurde zudem darauf hingewiesen, dass aufgrund der Rechtsprechung eine Radwegebenutzungspflicht nicht generell für neu gebaute Radwege in Frage kommt, sondern nur dann, wenn eine zwingende Notwendigkeit besteht (§ 45 Abs. 9 StVO). Diese Auffassung wird auch durch Gerichtsurteile, zur Benutzungspflicht von Radwegen, bestätigt.

Vor diesem Hintergrund sowie der Tatsache, dass der Weg auch ohne Beschilderung für die Radfahrer nutzbar ist, sehe ich zurzeit keinen zwingenden verkehrsrechtlicher Handlungsbedarf. Ich bitte daher um Verständnis, dass eine verkehrsrechtliche Anordnung in Ihrem Sinne bei derzeitiger Rechts- und Sachlage nicht vorgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage [REDACTED]

F:\3136\Verkehrsordnung\Hansen\WORD\Krüger\Verkehrszeichen\Ablehnungen\VZ 240 GIK 146.doc

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0

Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Postbank Hamburg: 173 63-203, BLZ 200 100 20

Sparkasse Südholstein: 612, BLZ 230 510 30

Volksbank eG Neumünster: 522 540 00, BLZ 212 900 16



metropolregion hamburg

Geh- Radweg zwischen Oersdorf und Winsen

17.11.2006	Antrag auf Beschilderung des Geh- und Radweges zwischen den Gemeinden Oersdorf und Winsen
24.11.2006	Anhörung der Polizei und des Straßenbaulastträgers
30.11. bzw. 05.12.06	Eingang der Stellungnahmen: Der Polizei sind in den Jahren 2005 und 2006 keine Unfälle in dem in Frage stehenden Bereich bekannt geworden
05.01.2007	Aufgrund der Aussage der Polizei hinsichtlich der Unfälle Ablehnung der Beschilderung.
03.08.07	Anfrage des Jens Müller, weshalb der o.g. Geh- Radweg mit Verkehrszeichen (Vz) 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) StVO beschildert ist, da dann eine Benutzungspflicht desselben gegeben ist. Dies jedoch nur zulässig ist, wenn eine konkrete Gefährdung der Radfahrer auf der Fahrbahn gegeben ist.
14.08.2007	Tel. Nachfrage beim Amt Kisdorf, weshalb die Beschilderung entgegen der Ablehnung der Straßenverkehrsbehörde aufgestellt wurde. Es wurde seitens des Amtes mitgeteilt, dass dies wohl versehentlich geschehen sei und die Beschilderung wieder entfernt würde.
15.08.2007	Schreiben an Herrn Müller mit dem Hinweis, dass die Beschilderung versehentlich aufgestellt und demnächst wieder entfernt wird.
23.10.2007	Das Amt Kisdorf weist nochmals auf die Ihrer Meinung nach bestehende Gefahrensituation hin und bittet erneut darum, die Vz 240 StVO anzuordnen.
02.11.2007	Dem Amt Kisdorf wird mitgeteilt, dass die zwingende Notwendigkeit der Beschilderung des Geh-/Radweges nicht gegeben ist. Zudem wurde in der letzten Dienstleiterbesprechung (StVO) nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Rechtsprechung eine Radwegebenutzungspflicht (durch Beschilderung) – auch für neu gebaute Radwege – nicht generell in Frage kommt, sondern nur dann, wenn eine zwingende Notwendigkeit besteht. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass der Weg außerdem auch ohne Beschilderung von Radfahrern (in Fahrtrichtung) benutzt werden darf, da es sich hier um einen „anderen Radweg“ handelt.

An
L
über PGV 3

Geh- Radweg zwischen Oersdorf und Winsen

Sehr geehrter Herr Gorrissen,

die für den neu gebauten Geh- und Radweg zwischen Oersdorf und Winsen beantragte verkehrsrechtliche Anordnung der Verkehrszeichen (Vz) 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) StVO konnte aufgrund des § 45 (9) StVO sowie der aktuellen Gerichtsurteile (s. Anlage) nicht erteilt werden, zumal auch der Polizei eine aktuelle Gefahrenlage für Radfahrer auf dem GIK 146 nicht bekannt war. Irrtümlich wurde die beantragte Beschilderung dennoch aufgestellt. Aufgrund der Einlassung einer Privatperson, mit Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung, wurden die Vz jedoch wieder entfernt.

Das zuständige Amt Kisdorf bat nunmehr darum, die beantragte Beschilderung dennoch aufstellen zu dürfen. Aufgrund unseres diesbezüglichen Gesprächs v. 23.11.2007 hatten Sie entschieden, dass die Vz 240 StVO, welche eine Radwegbenutzungspflicht nach sich zieht, dennoch angeordnet werden sollen und Sie diese Anordnung persönlich unterschreiben werden.

Da auch hinsichtlich der Beschilderung künftig zu bauender Radwege oder gemeinsamer Geh- und Radwege dieselbe Problematik bestehen wird, bitte ich um Entscheidung ob in diesen Fällen generell eine entsprechende Beschilderung – entgegen der bestehenden Rechtslage – angeordnet werden soll.

*hier ist anzüglich unsere Beschilderung
an gefährdet habe, soll eine Anordn.
bes die Beschilderung angeordnet werden.*

- Da hier keine Anordn. vorliegt, ist die Anordn. für den Radweg, wenn dieser doch gebaut wird, zu berücksichtigen;*
- müsste dann erst das passieren?*

PGV 3

G. W. M.

L

*16.03.07
16*

**Kreis Segeberg
Der Landrat**

Vfg
II

Georg Gorrissen

Haus Segeberg
Hamburger Straße 25
Telefon: 04551/951-
Telefax: 04551/951-206
Internet: <http://www.kreis-segeberg.de>
E-Mail: georg.gorrissen@kreis-segeberg.de

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

An den Amtsvorsteher des
Amtes Kisdorf
1) Winsener Str. 2
24568 Kattendorf

Datum: 26.11.2007

nachrichtlich:

2) Polizeidirektion Segeberg
Stabsbereich 1 – SB 1.3
23795 Bad Segeberg

3) Wegezweckverband
Am Wasserwerk 4
23795 Bad Segeberg

**Oersdorfer Str., Winsener Str. (GIK 146) – Gemeinden Winsen/Oersdorf
Anordnung der Verkehrszeichen (Vz) 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) StVO
Ihre Schreiben v. 17.10.06, 23.08.07 u. 23.10.07
Meine Schreiben v. 05.01.07, 02.11.07**

Nach Abschluss des nach der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Anhörverfahrens ordne ich gem. § 45 (3) StVO auf dem GIK 146, zwischen Oersdorf und Winsen, die in den beiliegenden Plänen (Blatt 1 – 4) dargestellte Beschilderung an.

Nach Umsetzung meiner Anordnung bitte ich um Hergabe einer Erledigungsmitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Gorrissen

4) z. d. A.

\\Sekre-fs1\Ablage\3\36\Verkehrsordnung\Hansen\WORD\Krüger\Verkehrszeichen\Anordnungen\VZ 240 GIK 146
Oersdorf Winsen.doc

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0

Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Postbank Hamburg: 173 63-203, BLZ 200 100 20

Sparkasse Südholstein: 612, BLZ 230 510 30

Volksbank eG Neumünster: 522 540 00, BLZ 212 900 16



metropolregion hamburg